

Bebauungsplan Nr. 5/2019 "Wohnen am Naegelberg" Gemeinde Ahlbeck

Artenschutzfachbeitrag

Gutachterbüro:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
☎/📠 0395 4225110
✉ kunhart@gmx.net

In Zusammenarbeit mit:

den Ornithologen Dieter Lückert Avifauna
und Wolfgang Brose

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 18.02.2021

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Lebensraumausstattung	5
4. Datengrundlage	7
5. Vorhabenbeschreibung	8
6. Relevanzprüfung	9
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	14
8. Zusammenfassung.....	20
10. Quellen.....	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019).....	3
Abbildung 2: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020).....	4
Abbildung 3: Festgestellte Biotoptypen (Quelle: Bestandskarte).....	6
Abbildung 4: Gewässer der Umgebung (Quelle © LAIV – MV)	7
Abbildung 5: Konflikt und Maßnahmen (Quelle: Konfliktkarte)	9
Abbildung 6: Reviere der vorkommenden Prüffarten (Quelle: Kartierung)	17
Abbildung 7: Lage der vorgeschlagenen Ökopunktmaßnahme (LUNG M-V).....	21
Abbildung 8: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU).....	22
Abbildung 9: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU).....	23
Abbildung 10: Übersicht Bildverteilung.....	26

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Biotope des Plangebietes.....	5
Tabelle 2: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	10
Tabelle 3: Festgestellte, laut Roter Liste Deutschlands/ M-V gefährdete Arten.....	15
Tabelle 4: Festgestellte Baumbrüter des Plangebietes	18
Tabelle 5: Festgestellte Gebüschbrüter des Plangebietes	18
Tabelle 6: Festgestellte Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter des Plangebietes.....	19
Tabelle 7: Festgestellte Bodenbrüter	19

ANHÄNGE

Anhang 1- Abkürzungsverzeichnis	25
Anhang 2- Fotodokumentation.....	27
Anhang 3- Kartierbericht	38

ANLAGEN

Bestands- und Konfliktplan

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Auf dem 1,66 ha großen Plangebiet ist die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes mit eingeschossiger Bebauung und einer maximalen Versiegelung von 45 % nördlich der Straße „Am Naegelberg“ in der Gemeinde Ahlbeck vorgesehen. Geplant ist, mittels Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Baurecht zu schaffen



Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019)

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

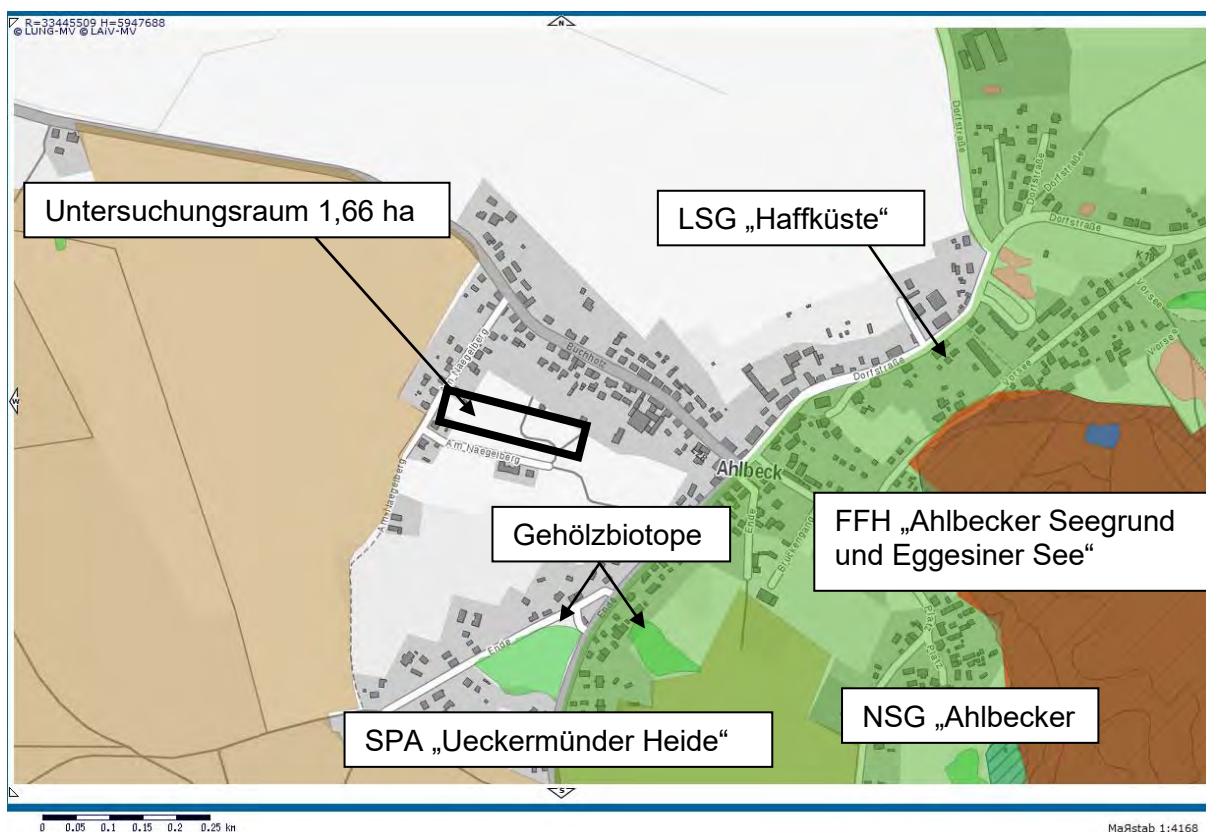


Abbildung 2: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

erboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. Lebensraumausstattung

Das ca. 1,66 ha große Plangebiet grenzt im Westen, Süden und Norden an Bebauung an, umfasst dörfliche Freiflächen und liegt im Westen von Ahlbeck.

Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der umgebenden Nutzungen. Die Umsetzung der Planung wird nur geringe Erhöhungen der Immissionen nach sich ziehen.

Tabelle 1: Biotope des Plangebietes

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
PWX	Siedlungs heimischer Arten	1.813,00	10,90
RHU	Ruderaler Kriechrasen	11.121,00	66,85
PER	Zierrasen	699,00	4,20
PGN	Nutzgarten	557,00	3,35
OSX	Sonstiges Lager	1.425,00	8,57
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	755,00	4,54
OVP	versiegelte Freifläche	176,00	1,06
ODV	Verstädtertes Dorfgebiet	89,00	0,54
		16.635,00	100,00

Das Grundstück liegt außerhalb von Schutzgebieten. Der Naturpark "Am Stettiner Haff" und das LSG "Haffküste" befinden sich ca. 300 m östlich. Etwa 750 m östlich liegt das NSG "Ahlbecker Seegrund" und das FFH - Gebiet DE 2351-301 "Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See". Die Grenze des SPA - Gebietes DE 2350-401 "Ueckermünder Heide" verläuft westlich, südlich und südöstlich in mindestens 170 m und maximal 500 m Entfernung. Es befinden sich keine geschützten Biotope laut LUNG M-V Kartierung im Untersuchungsraum.

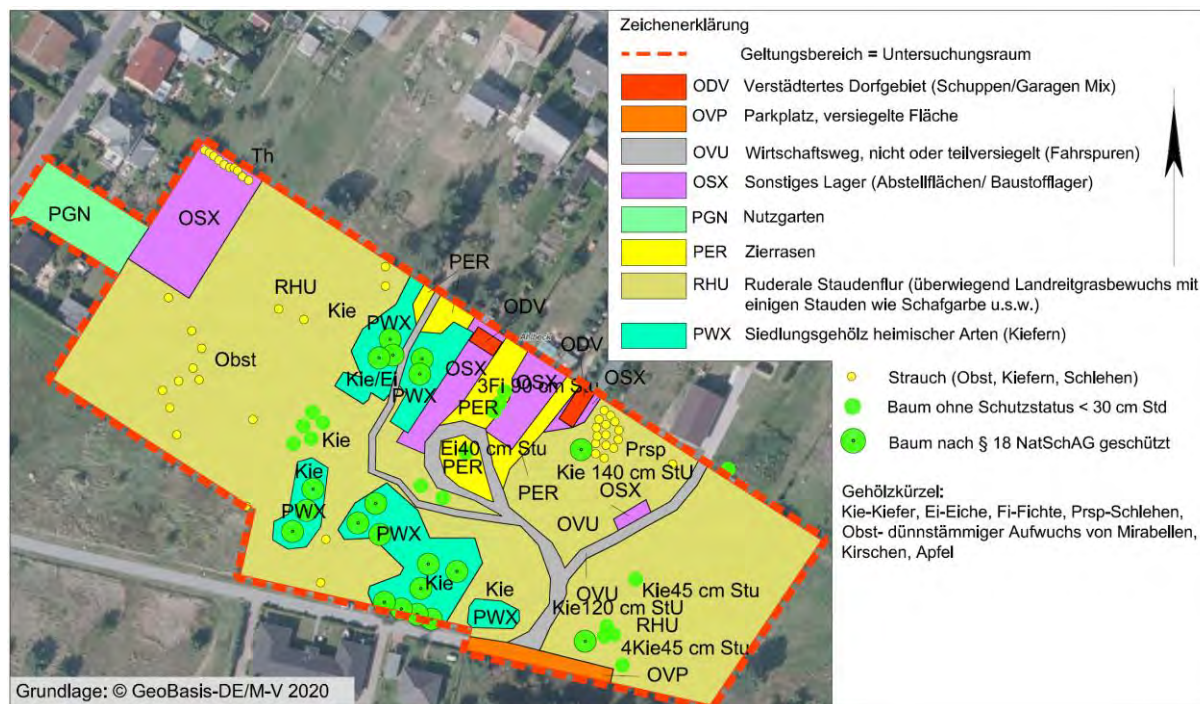


Abbildung 3: Festgestellte Biotoptypen (Quelle: Bestandskarte)

Der Kiefernbestand wurde als Siedlungsgehölz heimischer Arten (PWX) kartiert. Siedlungsgehölze sind nichtlineare Baumbestände oder Baumgruppen im Siedlungsbereich bzw. an mindestens zwei Seiten an Siedlungsbereiche grenzend. Die meisten Kiefern der Siedlungsgehölze sind jung und innerhalb der letzten 10 bis 20 Jahre aufgewachsen. Sieben Exemplare weisen ein höheres Alter auf. Bis auf einige sehr junge Kiefern, jene in der geplanten Verkehrsfläche sowie eine Kiefer nördlich eines Baufeldes wurden alle zur Erhaltung festgesetzt (siehe Fotoanhang Bilder 2,3,4,7,11,12,13,14,16). Der Rest des Untersuchungsraumes ist von Landreitgras bewachsen und wurde somit den ruderalen Staudenfluren (RHU) zugeordnet. Zwischen östlichstem Trampelpfad und östlicher Plangebietsgrenze ist der Boden, vermutlich infolge Ablagerungs- und Transportprozessen, verdichtet und mehr mit Pioniervegetation bewachsen (Bilder 1,2,3). Hier finden sich neben Beifuß und anderen Stauden, sporadisch auch einige Trockenrasenanzeiger wie Habichtskraut, Silbergras, Rentierflechten, Grasnelke, Hasenklée und Draht-Schmiele zwischen aufwachsendem Landreitgras. Im Westen des Untersuchungsraumes tritt verstärkt Brennnessel- und Beifußbewuchs auf. Verstreut findet man Lichtnelke, kanadische Goldrute, Rainfarn, Schafgarbe, Nachtkerze, Jakobs-Kreuzkraut, Graukresse (Bilder 15,16). Die Kiefern sind vital und ohne Höhlen, Spalten oder

Rindenablösungen. Außer einem Holzunterstand, einem Schuppen und einem Container stehen keine Gebäude im Untersuchungsraum (Bild 10).

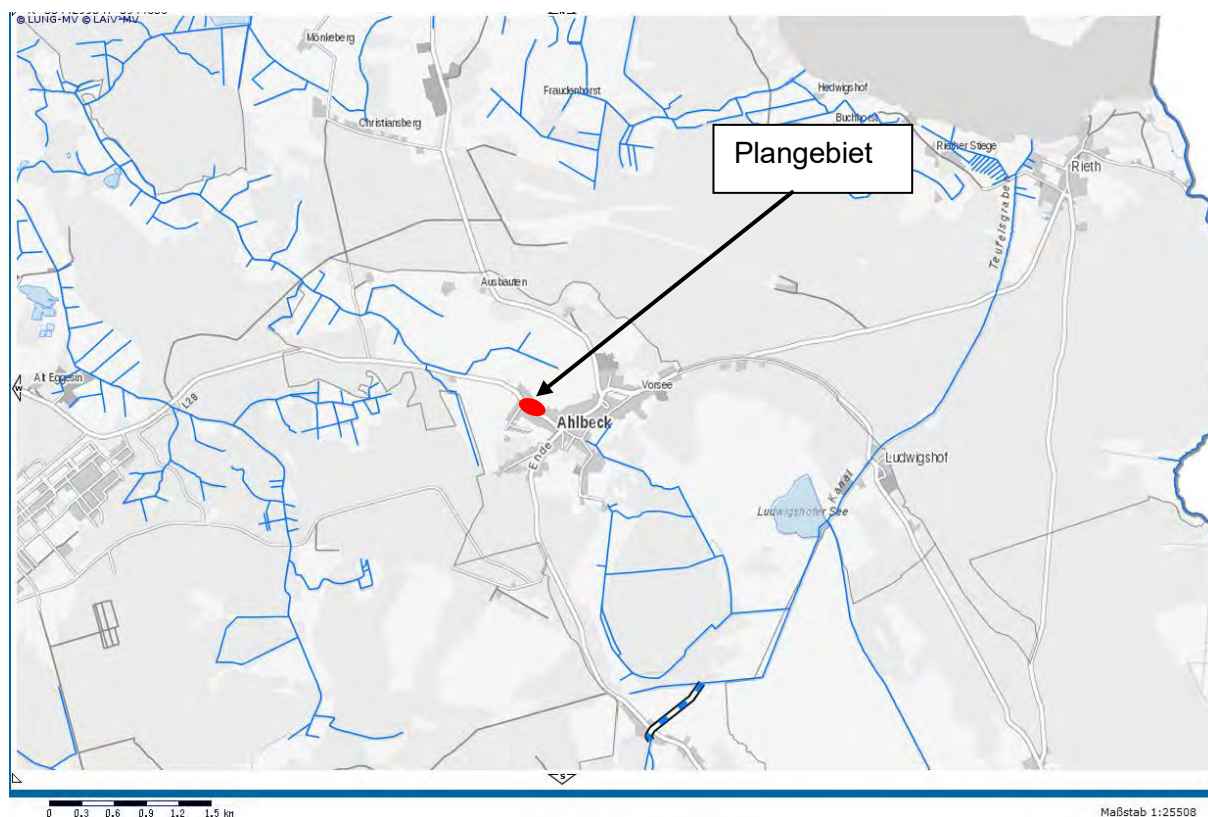


Abbildung 4: Gewässer der Umgebung (Quelle © LAIV – MV)

Bei dem Bodentyp am Standort handelt es sich um Sandboden mit Grundwassereinfluss, der sehr locker und gut drainiert ist. Das Grundwasser steht 2 bis 5 m unter Flur an.

Das Klima ist kontinental geprägt und wird durch den Gehölzbestand des Plangebietes sowie die vorherrschende lockere Bebauung günstig beeinflusst.

LINFOS light (hier unter „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale - Landschaftsbildpotenzial“) weist dem, den Untersuchungsraum betreffenden Landschaftsbildraum " Ueckermünder Heide (östlicher Teil) IV 8 - 12“, eine hohe bis sehr hohe Bewertung zu. Die Vorhabenfläche befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume.

4. Datengrundlage

Bei den durchgeführten Begehungen am 18.09.17, 11.10.17 und 07.02.2020 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Höhlen, Spalten und Nester und somit Hinweise auf mögliche Fledermausquartiere und auf Vorkommen von Bruthabitaten oder Lebensstätten anderer Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an den genann-

ten Terminen. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

Anzahl und Art der Begehungen zur Avifauna

Es wurden 7 Begehungen zur Avifauna einschließlich zweier Nachtbegehungen von Mitte Mai 2019 bis April 2020 durch Herrn Brose und Herrn Lückert durchgeführt. Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut hinsichtlich Brutnachweis im Rahmen der Brutvogelerfassung erfolgten in Anlehnung an Südbeck et al. (2005). Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, Nistmaterial- und Futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet. In der Folge wurden für die nachgewiesenen Brutvogelarten sogenannte „Papierreviere“ herausgearbeitet. Wenn die revieranzeigenden Merkmale innerhalb der artspezifischen Zeiträume registriert wurden, wurde das Revier abgegrenzt. Diese sind dem Anhang 3 zu entnehmen.

Bezüglich Reptilien erfolgten fünf Begehungen von Mitte Mai 2019 bis April 2020. Es wurden zwei Reviere ermittelt, die im Bereich der Erhaltungsfestsetzungen liegen.

5. Vorhabenbeschreibung

Die Planung sieht die Errichtung von Wohnbebauung auf brachliegenden dörflichen Freiflächen vor. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Bebauung und einer GRZ von 0,3 festgesetzt. Die Überschreitung der zulässigen Versiegelung um 50% wurde nicht ausgeschlossen, so dass Versiegelungen von bis zu 45% möglich sind. Das Wohngebiet wird durch eine Umfahrt erschlossen. Mehrere Baumgruppen werden zur Erhaltung festgesetzt. Im Nordosten bleibt ein Bereich aus schallschutztechnischen Gründen unbebaut und wird als Grünfläche ausgewiesen. Die nach Bebauung unversiegelt bleibenden gehölzlosen Grundstücksflächen sollen zukünftig gärtnerisch genutzt werden.

Eventuell stellen sich folgende projektspezifische Wirkfaktoren ein:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelungen,
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- 3 Beseitigung potenzieller Habitate.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Wohnen verursachte Immissionen.

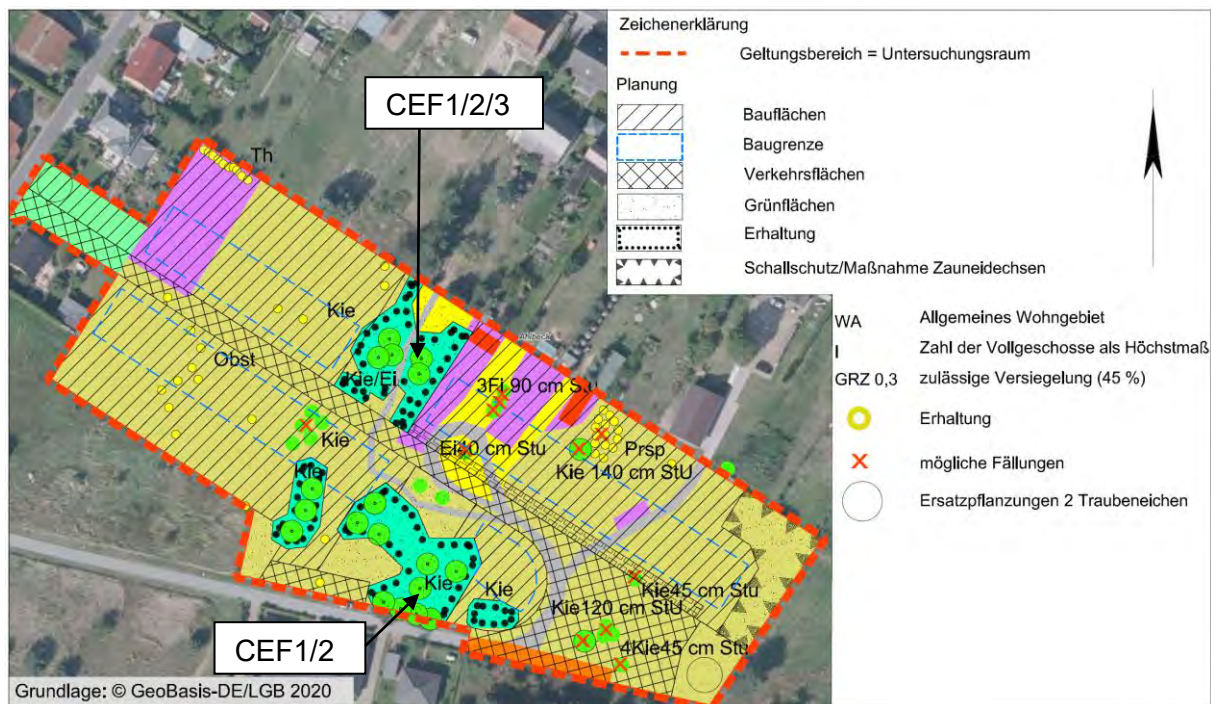


Abbildung 5: Konflikt und Maßnahmen (Quelle: Konfliktkarte)

6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Die mit Landreitgras sowie mit Feldgehölzen aus Kiefern und individuellem Aufwuchs von Kiefern und Obstgehölzen bewachsene Fläche bietet verschiedenen Vogelarten ein Habitat.

Im Plangebiet stehen keine Gebäude. Im bzw. am Container, dem Holzschuppen und dem Holzunterstand (siehe Bild 10) wurden keine Hinweise auf Besatz durch gebäudebewohnende Tierarten gefunden. Alle Bäume sind vital und weisen keine Höhlen, Spalten oder Rindenablösungen auf. Für Fledermäuse, Höhlenbrüter und den Eremiten sind daher keine ge-

eigneten Bedingungen und Quartiersmöglichkeiten vorhanden. Vorsorglich wird ein Fledermausersatzquartier installiert.

Das grabbare Bodensubstrat des Plangebietes ließ auf Vorkommen der Zauneidechse schließen. Aufgrund der dichten Landreitgrasflur sind geeignete schütterere Lebensräume jedoch nur in der Nähe der Siedlungsgehölze zu finden. Im Bereich der kleinräumig vorhandenen Pflanzengesellschaften wurden zwei Reviere nachgewiesen (siehe Abbildung 6). Diese Bereiche wurden zur Erhaltung festgesetzt. Konflikt mit der Art werden durch die Planung nicht hervorgerufen. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Plangebiet sind keine potenziellen Amphibienlaichgewässer vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer befindet sich mit dem Ludwigshofer See 2,3 km östlich des Vorhabens. Daran westlich angrenzend liegt der Moorwaldkomplex des Ahlbecker Seegrund, welcher sich bis auf eine Entfernung von 500 m zum Vorhaben Richtung Westen erstreckt, bis er bei Vorsee den ehemaligen Uferrand des Ahlbecker Sees erreicht. Zwischen diesem Moorwaldkomplex und der Vorhabenfläche liegen Bebauung, Verkehrswege und landwirtschaftliche Flächen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass das Gelände als Landlebens- oder Transferraum für Amphibien dient.

Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) liebt klimatisch begünstigte Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie lebt oligophag an Nachtkerzen. Bevorzugte Fraßpflanzen sind auch Epilobium-Arten. Trotz einzeln aufwachsender Nachtkerzen innerhalb der Landreitgrasfläche ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers unwahrscheinlich, da die Region nicht zum Verbreitungsgebiet der Art gehört und das Gelände nicht die erforderliche Luftfeuchtigkeit aufweist.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten erfolgten von 1990 bis 2017 zwölf Eremitenbeobachtungen. Es wurden Brutplätze mehrerer Großvogelarten sowie Biber- und Fischotteraktivitäten registriert. Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in Zone B (2 Klassen), das heißt im Bereich mittlerer bis hoher relativer Dichte, des Vogelzuges über dem Land M-V.

Tabelle 2: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im Baubereich
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im Baubereich
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	Nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im Baubereich
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddüengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im Baubereich
Fische			
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera bien-nis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoores und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brut-	Gehölzbewohnende Arten	ja

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im Baubereich
	vogelarten		
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

● Avifauna

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Im Untersuchungsraum wurden ausschließlich besonders geschützte und nach Roter Liste Deutschlands bzw. Roter Liste MV nicht gefährdete Arten festgestellt und prognostiziert.

Die laut LINFOS im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB 2351-1) ab 2012 besetzte 25 Horste der Wiesenweihe zwischen 2008 und 2014 verzeichneten sieben besetzten Brutplätze vom Kranich, der zwischen 2011 und 2014 registrierte besetzte Weißstorchhorst, das von 2011 bis 2013 beobachtete Brut- und Revierpaar des Roten Milans sowie der 2015 besetzte Seeadlerhorst, werden vom Vorhaben aufgrund der inkompatiblen Habitatausstattung nicht berührt und bleiben daher unberücksichtigt. Begründung: Das hoch aufgewachsene Landreitgras in unmittelbarer Nähe zu vorhandener Wohnbebauung wird von Schreitvögeln wie dem Weißstorch gemieden. Horste wurden bei der Begehung nicht festgestellt.

Im Rahmen der Artenaufnahmen in der Brutsaison 2020 wurden auf der Vorhabenfläche Brutvogelarten gemäß der Tabellen 3 bis 7 prognostiziert. Die drei in Tabelle 3 aufgeführten laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Arten Bluthänfling und Grauammer sowie die nach Vogelschutzrichtlinie managementrelevante Art Neuntöter werden zuvor einzeln kommentiert.

Tabelle 3: Festgestellte, laut Roter Liste Deutschlands/ M-V gefährdete Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VRL	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	Erhalt/ Ersatz
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	3/V		x	B	[1]/1	S, I, Sp, Schn	Ersatz
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*IV	x		Bu	[4]/3	I, Ks, Ap, R, Sp, W	Ersatz

Neuntöter (1Revier)

Ein Brutplatz des Neuntötters wurde im westlichen Plangebiet im Bereich von Einzelsträuchern inmitten der Landreitgrasflur festgestellt (Abbildung 6).

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Verbreitung des Neuntötters nahezu flächendeckend und hat sich in allen drei Kartierungsperioden kaum verändert (Vökler 2014). Derzeit wird der Neuntöter in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) geführt. Für die Art trägt M-V eine besondere Verantwortung, da der stabile Bestand in M-V über 40 % des Gesamtbestandes Deutschlands einnimmt. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2351-1 sind nach Vökler 21-50 Brutpaare der Art verzeichnet.

Als Bewohner des Offenlandes besiedelt der Neuntöter vorrangig Hecken bzw. Strand- oder Windschutzpflanzungen aus Schlehe, Weißdorn und Hundsrose, aber auch Einzelgebüsche oder verbuschte aufgelassene Grünländer werden genutzt. Die angrenzenden offenen Bereiche mit einer nicht zu hohen bzw. dichten Krautschicht dienen zur Nahrungssuche (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 10 - 30 m wenig störepfindlich und beansprucht eine Fläche von < 0,1 bis > 3 (-8) ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotop mit mittelgroßen und großen Insekten (Käfer, Hautflügler, Fliegen, Heuschrecken) aber auch Kleinsäugern (Mäuse) benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit des Neuntötters liegt im Zeitraum von Ende April bis Ende August. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit der Aufgabe des Reviers, das bedeutet bei Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologische Flexibilität der Art. Dieses Habitat geht verloren. Da im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes keine Pflanzungen möglich sind, muss der Lebensraum durch Förderung einer Offenlandmaßnahme in derselben Landschaftszone wie das Vorhaben ersetzt werden. Die Beseitigung von Gehölzen ist im Winter vorzunehmen. Aufgrund der stabilen Bestandszahlen ist keine Gefährdung der lokalen Population zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Neuntöter nicht gegeben.

Grauammer (1 Revier)

Das Revier der Grauammer erstreckt sich vom Südwesten in das Plangebiet hinein. Die streng geschützte und laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Grauammer ist auch heute noch nahezu flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Eine geringe Verdichtungsstärke lässt sich insbesondere in den Landschaftszonen Höhenrücken und Seeplatte sowie dem Südwestlichen Vorland der Seenplatte feststellen (zurückzuführen auf den hohen Waldanteil). Die Dichte nimmt von Norden nach Süden deutlich ab. Bei der Betrachtung des Gesamtbestandes ist aktuell von einer insgesamt geringeren Dichte im Land auszugehen. Mit der Aufgabe der Flächenstilllegungen in der Landwirtschaft seit 2007 kam es bereits in vielen Gegenden wieder zu einem Bestandsrückgang. Als Hauptgrund für die Gefährdung der Grauammer wird die gegenwärtige intensive Landwirtschaft mit ihren einseitigen Fruchtfolgen genannt. Um die Bestände zu schützen muss eine vielgliedrige Fruchtfolge mit mehrjährigen Kulturen und kleinflächigen Rotationsbrachen geschaffen werden (Vökler 2014). Derzeit wird die Grauammer in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) geführt. Für die Art kommt für M-V eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu, da der stabile Bestand über 40 % am Gesamtbestand Deutschlands aufweist. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2351-1 sind nach Vökler 8-20 Brutpaare der Art verzeichnet.

Die Grauammer besiedelt offene, ebene bis leicht wellige Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstige vertikale Strukturen als Singwarten (Hochstauden, Einzelbüsche) auf nicht zu armen Böden. Bevorzugt werden mehrjährige Brachen in landwirtschaftlich genutzten Räumen. Zur Nahrungssuche benötigt sie niedrige und lückenhafte Bodenvegetation, während zur Nestanlage dichter Bewuchs bevorzugt wird (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von 10 - 40 m wenig stöempfindlich und beansprucht eine Fläche von etwa 1 bis 7 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotop mit Pflanzensamen (v. a. Getreide) und zur Fütterung der Jungvögel Insekten inkl. Larven benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit der Grauammer liegt im Zeitraum von Anfang März bis Ende August. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit Beendigung der Brutperiode. Die Bauarbeiten sind mit Beginn der Brutzeit geplant. Ein Eingriff innerhalb der Brutzeit kann zum Verlust von Gelegen und zur Tötung von Jungtieren führen. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen heranzuziehen. So ist die Baufeldfreimachung vor der Brutzeit durchzuführen, was die Ansiedlungsvoraussetzung minimiert. Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gehen Bruthabitate der Grauammer verloren. Mit dem Kauf von Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist bei der Vergrämung eines Brutpaares von der Vorhabenfläche nicht zu erwarten. Baufeldfreimachungen sind im Winter vorzunehmen. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Grauammer nicht gegeben.

Bluthänfling (3 Reviere)

Der laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Bluthänfling kommt flächendeckend in halboffenen (Agrar-) Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen vor. Auch Heiden,

verbuschte Halbtrockenrasen, Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen), Brachen, Kahlschläge und Baumschulen werden angenommen. Ebenfalls dringt er bis in Siedlungsbereiche vor, wobei Hochstaudenfluren und Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsch- und Nadelbäume als Nisthabitate benötigt werden. Die Brut findet im Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang September statt. Das Nest ist bis zum Ende der Brutzeit geschützt. Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 10 - 20 m wenig störepfindlich und beansprucht ein sehr kleines Nestrevier von <300 m². Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2351-1 sind nach Vökler 8-20 Brutpaare der Art verzeichnet.

Die Art wurde im Strauchbewuchs nachgewiesen. Dieser wird beseitigt. Im Zuge der Neubebauung werden die unversiegelten Bauflächen bepflanzt und damit teilweise Ersatz geschaffen. In den zu erhaltenden Bäumen findet der Bluthänfling Ausweichhabitate. Weiterhin sind vom jeweiligen Bauherrn Punkte einer Offenlandmaßnahme zu erwerben. Die Beseitigung von Gehölzen ist im Winter vorzunehmen. Aufgrund dessen ist keine Gefährdung der lokalen Population zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Bluthänfling nicht gegeben.

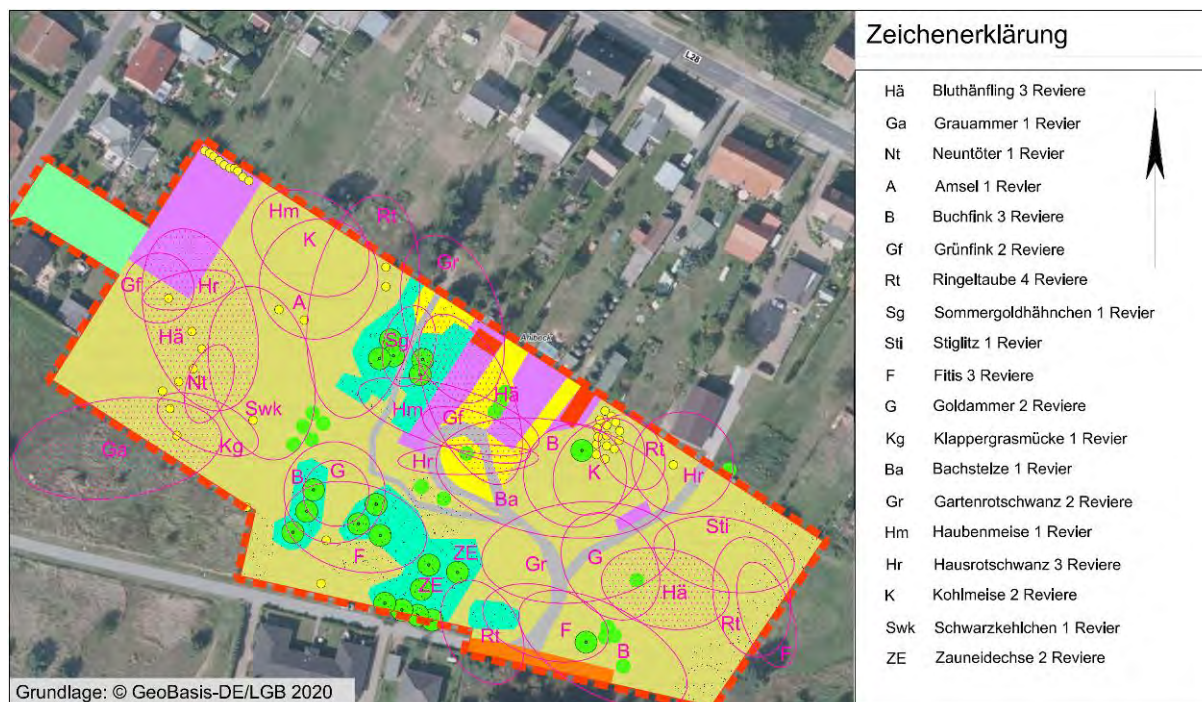


Abbildung 6: Reviere der vorkommenden Prüfarten (Quelle: Kartierung)

Besonders geschützte nicht gefährdete Arten

Alle Arten der Tabellen 4 bis 7 sind sehr anpassungsfähig und können angebotene Ausweichquartiere einnehmen.

Tabelle 4: Festgestellte Baumbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VRL	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg	Ba	[1]/1	A	Ersatz
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	Erhalt/ Ersatz
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	Ersatz
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Erhalt
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, Sp	Erhalt
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	Erhalt

Tabelle 5: Festgestellte Gebüschbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VRL	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Sp, Schn, I, O	Erhalt/ Ersatz
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	Erhalt/ Ersatz
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	Ersatz

Die nachfolgenden Arten können in unentdeckten Spalten, Nischen und Höhlungen der Bäume nisten. Auch Arten der Tabelle 6 sind Kulturfolger, können auf Veränderungen gut reagieren und angebotene Ausweichquartiere einnehmen. Die ausgewachsenen Bäume bleiben erhalten. Der von Niststätten wird ersetzt. Fällungen werden außerhalb der Brutzeit vorgenommen.

Tabelle 6: Festgestellte Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VRL	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	Ersatz Nistkasten
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	VI*			H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	Erhalt/ Ersatz Nistkasten
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*/*			H	[1]/1	I, Sp, S	Ersatz Nistkasten
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	Ersatz 3 Nistkästen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	Ersatz 2 Nistkästen

Tabelle 7: Festgestellte Bodenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VRL	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	VI*			B	[1]/1	I, Sp, W	Ersatz

Abkürzungsverzeichnis im Anhang

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Nahrungssuchende Individuen werden durch die Bautätigkeit vergrämt. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Sträuchern, Bäumen und Bodenflächen des Plangebietes prognostiziert. Die Beräumung der Gebäude und die Beseitigung von Gehölzen ist daher außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Die Gehölze des Plangebietes sind potenzielle Bruthabitate. Starkbäume werden zur Erhaltung festgesetzt. Als Ersatz für den Verlust von

Sträuchern und Jungbäumen sind auf den unversiegelten Bauflächen Pflanzungen vorzunehmen. Für den Verlust von Brutmöglichkeiten in Nischen und am Boden wird Ersatz geleistet. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate werden auf den unversiegelten Grundstücken und in der Umgebung des Plangebietes ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL (Zauneidechse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Baufeldfreimachungen sind außerhalb des Zeitraumes 1. März- 30. September durchzuführen.
- V2 Mit Erhaltungssymbolen markierte Bäume bleiben bestehen.

Die folgenden Kompensations- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Auf den unversiegelten gehölzlosen Grundstücksflächen sind pro 400 m² versiegelter Fläche 2 hochstämmige Obstbäume aus ansässigen Baumschulen StU 8 - 10, 2 x verpflanzt mit Ballen (z.B. Apfelbäume Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen Konferenz, Clapps

Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), *Ribes alpinum* (Alpen-Johannisbeere)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- M2 Als Ersatz für den Verlust von 2 geschützten Einzelbäumen sind gemäß Baumschutzkompensationserlass MV 2 Traubeneichen in der Qualität Hochstamm; 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu lt. Konfliktplan pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Bei Ausfall ist nachzupflanzen.
- M3 Die Überbauung von 9.543 m² Landreitgrasflur als Bruthabitat für Offenlandbrüter erfordert externe Kompensationsmaßnahmen in Form von Offenland in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland. Offenland als Ökopunktmaßnahme ist etwa doppelt so wertvoll wie das Offenland im Plangebiet. Daher müssen für 9.543 m² Offenland 4.772 Ökopunkte erworben werden. Bei 10.285 m² Wohngebiet, ist das Kompensationsdefizit durch Kauf von 0,46 Ökopunkten je beanspruchtem m² Wohngebietsfläche zu decken. z.B. der Offenlandmaßnahme VG 022 „Magerrasenentwicklung am Ueckertal bei Eggesin“. Der Abbuchungsbeleg ist mit dem Antrag auf Genehmigungsfreiheit beim Amt Stettiner Haff vorzulegen.

Abb. 1: Lage der vorgeschlagenen Ökopunktmaßnahme

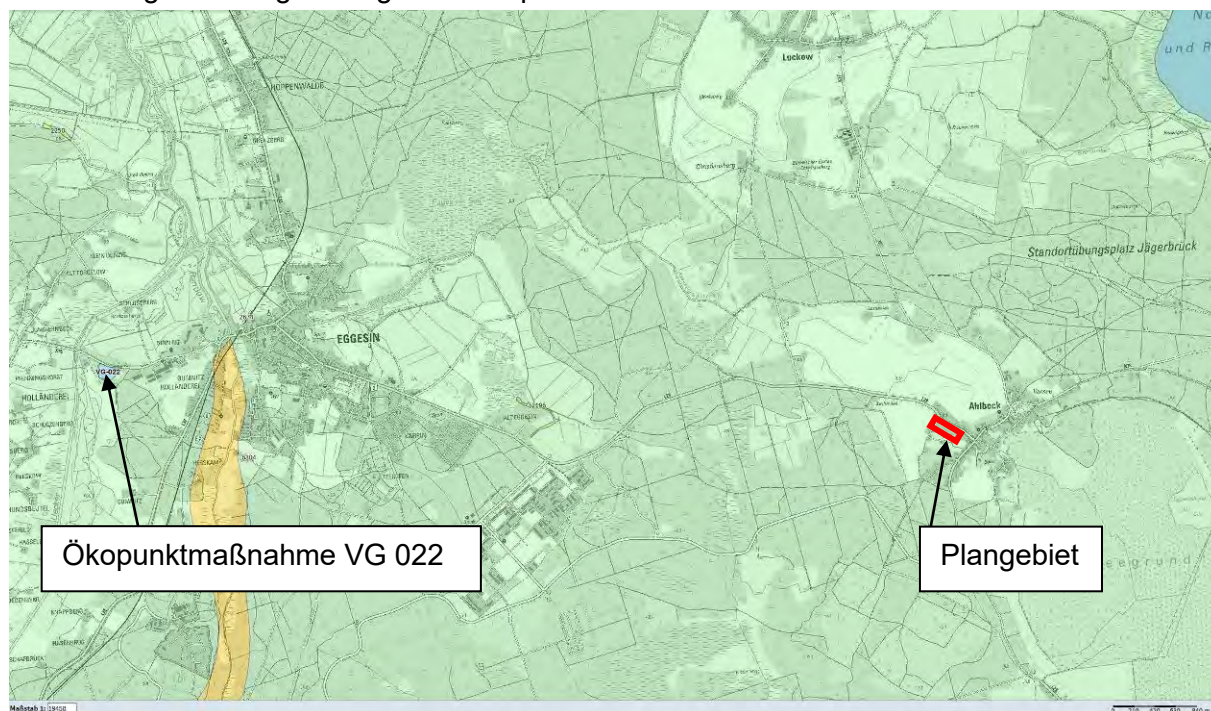


Abbildung 7: Lage der vorgeschlagenen Ökopunktmaßnahme (LUNG M-V)

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter (Haubenmeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Baubeginn an zur Erhaltung festgesetzten Bäumen siehe Bild 11/14 und Abb.5 des AFB im Plangebiet zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung an zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von:

1 Nistkästen Haubenmeise $\varnothing$ 26 mm-28 mm

2 Nistkästen Kohlmeise $\varnothing$ 32

1 Nistkästen Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit

mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 8 des AFB Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler

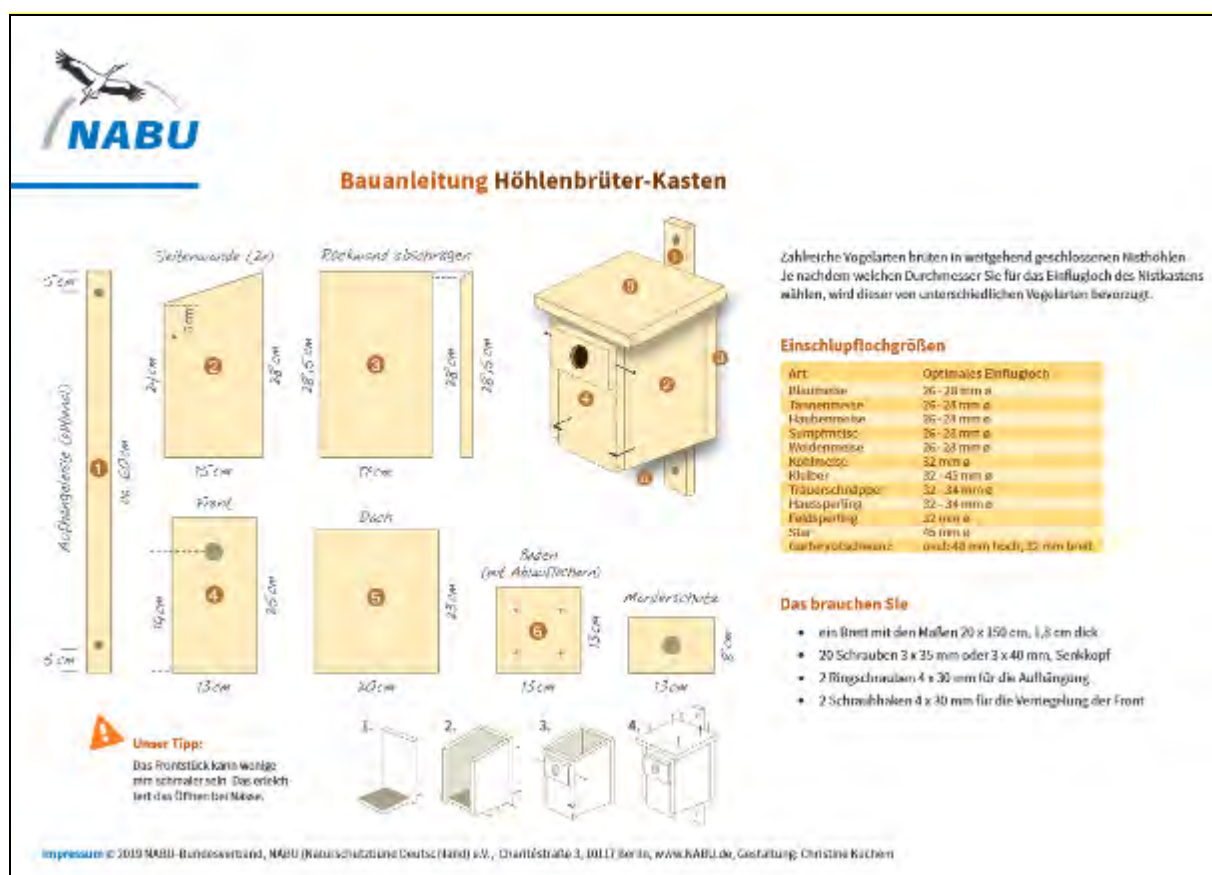


Abbildung 8: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Baubeginn an zur Erhaltung festgesetzten Bäumen siehe Bild 11/14 und Abb.5 des AFB zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung an zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von:

4 Nistkästen für Bachstelze und Hausrotschwanz mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung AFB Abbildung 9. Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf.

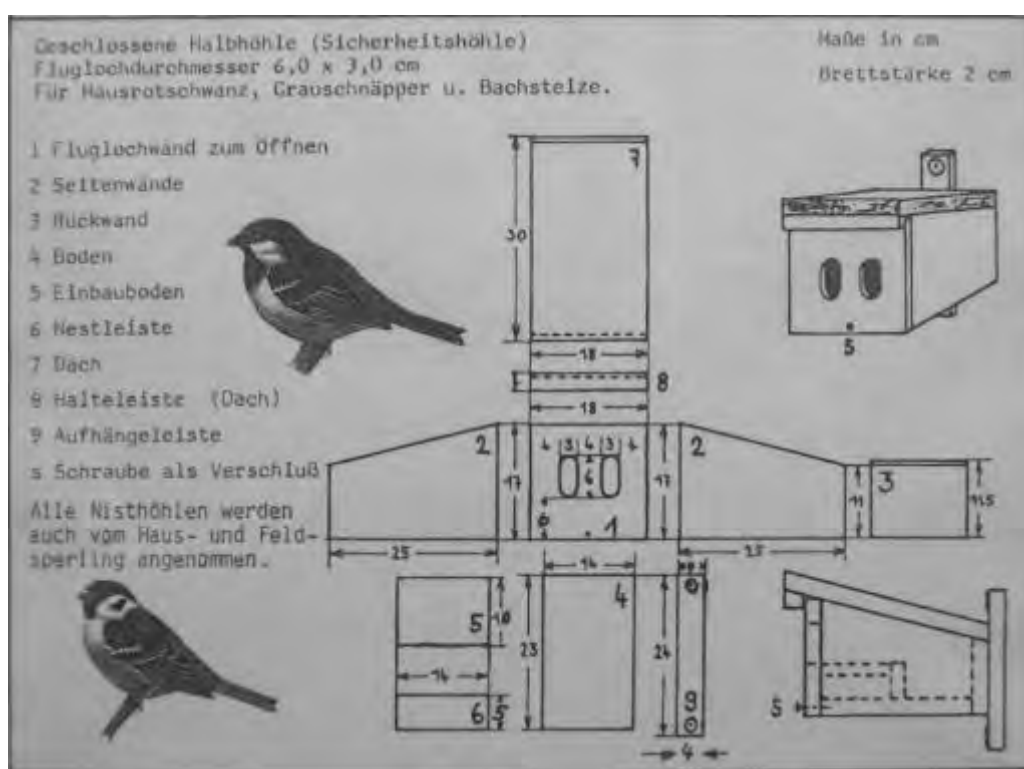


Abbildung 9: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

CEF 3 Vorsorglich ist ein Fledermausquartier anzubringen. Bis vor Baubeginn ist 1 Fledermaus-Ersatzquartier Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder Jens Krüger/Papendorf an zur Erhaltung festgesetzten Bäumen siehe Bild 11 und Abb.5 des AFB zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

10. Quellen

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und

Nordwestafrikas. Stuttgart
 VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

Anhang 1- Abkürzungsverzeichnis

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren können eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Anhang 2-Fotodokumentation

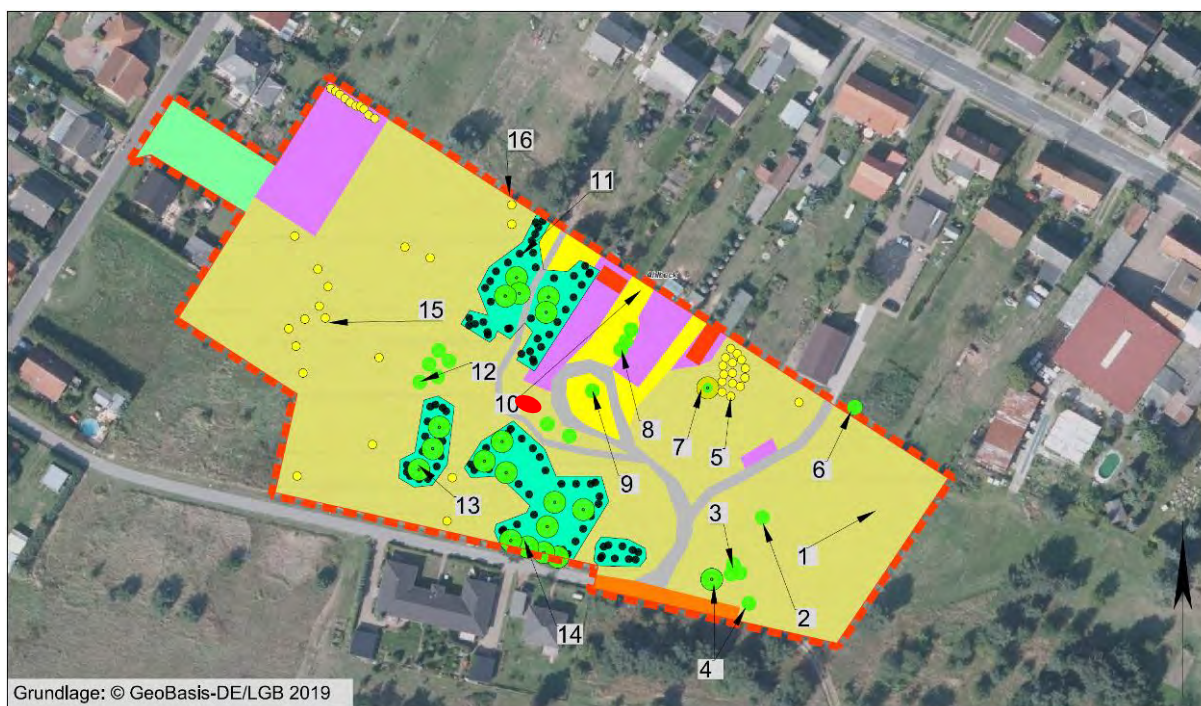


Abbildung 10: Übersicht Bildverteilung



Bild 01 Holz-,Erdstofflager im Nordosten- Bereich Schallschutz



Bild 02 Einzelne dünnstämmige Kiefer im Osten- keine Erhaltung



Bild 03 Drei dünnstämmige Kiefern im Südosten – keine Erhaltung



Bild 04 An Bild 03 südlich anschließend zwei Kiefern - keine Erhaltung



Bild 05 Schlehen im Nordosten des Plangebietes davor Landreitgras



Bild 06 Birke im Nordosten außerhalb Plangbiet



Bild 07 Kiefer im Nordosten- keine Erhaltung



Bild 08 Fichten im Norden – keine Erhaltung



Bild 09 Eiche im vorhandenen „Wendehammer“ - keine Erhaltung



Bild 10 Lagerbereiche im Norden



Bild 11 Siedlungsgehölz aus Kiefern im Norden - Erhaltung ● Fledermauskasten, ● Nischenbrüterkasten, ● Höhlenbrüterkasten



Bild 12 Links dünnstämmige Kiefern – keine Erhaltung/ rechts siehe Bild 11



Bild 13 Rechts Siedlungsgehölz aus jüngeren Kiefern im Westen – Erhaltung/ links s.14



Bild 14 Siedlungsgehölz aus älteren Kiefern im Süden - Erhaltung



Bild 15 Landreitgras und Obstaufwuchs Richtung Westen



Bild 16 Landreitgras und Kiefernaufwuchs Richtung Nordwesten

Anhang 3-Kartierbericht

Wolfgang Brose
Stettiner Str. 17
17309 Pasewalk

Frau
Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg

Pasewalk, den 13.08.2020

Werte Frau Mantey-Kuhnhart,

ich habe zusammen mit Herrn D. Lückert die Kartierung für den B-Plan Ahlbeck „Am Naegelberg“ durchgeführt. Die Kontrollbegehungen sind abgeschlossen und ich möchte Ihnen für diese Untersuchung die Ergebnisse schicken. Daher übersende ich Ihnen in Absprache mit Herrn Lückert die Kartierungsunterlagen.

Es wurden 5 Begehungen für die avifaunistische Erfassung jeweils morgens durchgeführt. Die Abendexkursionen erbrachte nur mittelgroße Fledermäuse als Nahrungsgäste. Es wurden keine Eulen festgestellt.

Insgesamt wurden 18 Arten als Brutvögel nachgewiesen, von denen Neuntöter, Schwarzkehlchen, Bachstelze und Hausrotschwanz in Familienverbänden mit eben flüggen Jungen beobachtet wurden. Ideal dafür ist die jetzige Struktur der Fläche mit Hochstaudenflur, illegalen Holzlagerplätzen und sonstigen Ablagerungen sowie den vielen Schuppen und kleinen Baumbeständen.

Die gezielte Suche nach Zauneidechsen ergab nur ein kleines Territorium im Bereich der Wendeschleife mit ca. 2 Revieren. Dabei wurde auch die Blindschleiche gefunden. Die große Freifläche im Westteil hat eine zu hohe Vegetation und dort wurden trotz intensiver Nachsuche keine Reviere gefunden. Es wurden flüchtende Ex. gesucht, unter Steinen und liegendem Holz nachgesehen und nach Einschlupflöcher gesucht.

Als Nahrungsgäste wurden Nebelkrähe, Buntspecht, Sturk und Blaumeise registriert, die jeweils angrenzend ihre Reviere haben.

Bei Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung oder fragen sie bei Herrn Lückert nach.

Mit freundlichem Gruß


Wolfgang Brose

Zusammenstellung der Kartierungsergebnisse Avifauna Ahlbeck

Folgende Arten wurden als Brutvögel kartiert:

01. Ringeltaube	4 Reviere
02. Neuntöter	1 Revier
03. Amsel	1 Revier
04. Schwarzeckelchen	1 Revier
05. Grauammer	1 Revier
06. Goldammer	2 Reviere
07. Buchfink	3 Reviere
08. Grünfink	2 Reviere
09. Bluthänfling	3 Reviere
10. Stieglitz	1 Revier
11. Bachstelze	1 Revier
12. Fitis	3 Reviere
13. Gartenrotschwanz	2 Reviere
14. Hausrotschwanz	3 Reviere
15. Zaungrasmücke	1 Revier
16. Sommergoldhähnchen	1 Revier
17. Kohlmeise	2 Reviere
18. Haubenmeise	1 Revier

Nahrungsgäste

01. Nebelkrähe
02. Buntspecht
03. Star
04. Blaumeise
05. Rauchschwalbe
06. Mehlschwalbe

Reptilien

01. Zauneidechse	2 Reviere
02. Blindschleiche	1 Revier

Zwangsweise
Beibehaltung





Stieg
 Bestätigung



Kunhardt
Hans-Joachim







Naherungspunkt

Blattlinie







Ringelstraße
Klappergaßchen



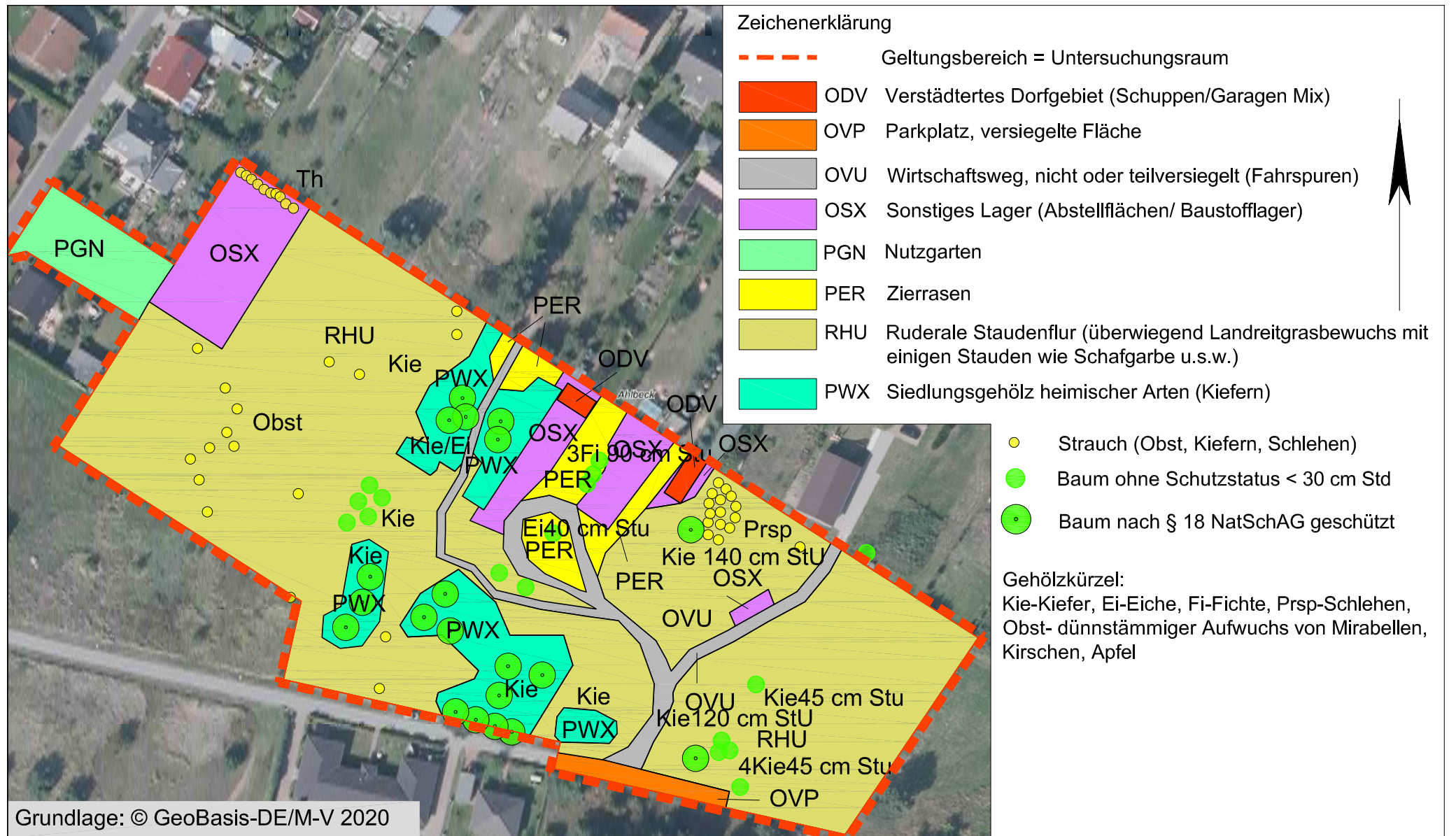
Ahnung
Bachufer





Bebauungsplan Nr. 5/2019 "Wohnen am Naegelberg" Gemeinde Ahlbeck

Bestandsplan - Biotoptypen



Bebauungsplan Nr. 5/2019 "Wohnen am Naegelberg" Gemeinde Ahlbeck

Konfliktplan - Biotoptypen

